

Stellungnahme des Rheinischen Singewettstreits e.V. zu der Publikation „Ohne vorgehaltene Hand – Netzwerke sexuellen Missbrauchs in der deutschen Pfadfinder- und Jugendbewegung“ von Almut Widdershoven, erschienen im Mai 2019 im Selbstverlag.



Der Rheinische Singewettstreit (RSW) verwahrt sich gegen die Nennung des RSW im Kontext von Netzwerken sexuellen Missbrauchs und weist die im Buch formulierten Vorwürfe und Unterstellungen gegenüber der Veranstaltung entschieden zurück. Wir verurteilen jede Form der Übergriffe oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufs Schärfste. Die Unterstellung einer tolerierenden Haltung gegenüber Missbrauchstätern verbitten wir uns ausdrücklich. Bis heute ist kein Fall von sexuellem Missbrauch im Kontext des Rheinischen Singewettstreits bekannt.

Im Mai 2019 hat Almut Widdershoven die Publikation „Ohne vorgehaltene Hand – Netzwerke sexuellen Missbrauchs in der deutschen Pfadfinder- und Jugendbewegung“ im Selbstverlag herausgegeben. Darin erhebt sie im Kapitel 41 „Von der Schwierigkeit des Abstands“ schwere Vorwürfe gegen den Rheinischen Singewettstreit (RSW) und unterstellt der Veranstaltung implizit, Teil eines Netzwerkes sexuellen Missbrauchs in der Jugendbewegung zu sein. Dies weisen wir auf das Schärfste zurück und wenden uns entschieden gegen diese Art der Darstellung, die geeignet ist, den gesamten Wettstreit in Misskredit zu bringen.

Der RSW findet seit 2008 mit jährlich rund 800 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in St. Goar statt. In dieser Zeit ist uns kein Fall von sexuellem Missbrauch im Kontext des RSW bekannt geworden. Auch ein Anfangsverdacht wurde uns gegenüber nie geäußert.

Die Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hat für uns oberste Priorität – selbstverständlich auch auf dem Gebiet der sexuellen Selbstbestimmung. Dafür hat der RSW von Beginn an präventiv gearbeitet. Die bereits vor 2014 aus dem Organisationsteam heraus begonnene Präventionsarbeit wurde 2017 einem eigenen Arbeitskreis übertragen.

Das Organisationsteam des RSW begrüßt die Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und erkennt es ausdrücklich an, dass Widdershoven sich dieses wichtigen Themas angenommen hat. Die Berücksichtigung des RSW in ihrer Publikation lehnen wir jedoch als völlig unangemessen ab.

Zudem bemerken wir, dass Widdershovens Arbeit an vielen Stellen keinen nachvollziehbaren kritischen Umgang mit ihren Quellen erkennen lässt und sowohl schriftliche als auch mündliche Quellen unvollständig und nicht überprüfbar nachweist. Ein Quellenverzeichnis und Archivsignaturen sucht man vergebens.

Widdershoven akkumuliert Informationen unterschiedlichster Provenienz (auch aus Wikipedia) und lässt die Leserin/den Leser oft im Ungewissen, woher eine Quelle stammt, wie zuverlässig sie ist und welchem Kontext sie entstammt. Eine sachliche Auseinandersetzung mit ihren Argumenten wird dadurch stark erschwert, und es bleibt oft unklar, wo ein kritisches Abwägen zuverlässiger Quellen stattfindet, wo auf Hörensagen reagiert wird und wo es sich mehr oder minder um Spekulation handelt.

RSW als Teil eines „Netzwerkes“?

Widdershoven begründet die Berücksichtigung des RSW in ihrer Darstellung über Netzwerke sexuellen Missbrauchs damit, dass auf der Veranstaltung im Laufe der Jahre insgesamt drei Personen anwesend waren, bei denen sich herausstellte, dass es sich um frühere Täter bzw. Tatverdächtige im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch handelte: Alexej Stachowitsch, genannt Axi, sowie zwei Männer, die Widdershoven in ihrer Publikation anonymisiert und mit

den Pseudonymen „Iwan“ und „Garnichts“ bezeichnet. Diese Pseudonyme werden in dieser Stellungnahme übernommen; die Identität der Personen ist dem RSW bekannt.

Widdershoven vertritt die Ansicht, dass wir als Veranstalter auf diese Personen nicht angemessen reagiert hätten (zu den Einzelheiten siehe unten). Besuchern des Wettstreites wäre die Sicherheit vorenthalten worden, nicht „auf Missbrauchstäter zu treffen“ (S. 1101). Daraus leitet sie eine tolerierende Haltung des RSW gegenüber Missbrauchstätern ab und sieht den RSW damit immanent als Teil eines Netzwerkes sexuellen Missbrauchs. Dies weisen wir als völlig unzutreffend zurück.

Die genannten Personen waren im Laufe der Zeit auf sehr vielen unterschiedlichen bündischen Veranstaltungen zugegen. Diese Veranstaltungen nun alle zu einem Netzwerk sexuellen Missbrauchs zu erklären, hieße, den Netzwerkbegriff bis zur Unkenntlichkeit zu verwischen. Es muss klar unterschieden werden, wo ein Netzwerk von mehreren Akteuren gebildet wurde, und wo eine Veranstaltung von Tätern als Teil ihres persönlichen Netzwerkes begriffen und die Veranstaltung damit von diesen Personen möglicherweise für ihre eigenen Zielsetzungen missbraucht wurde.

Axi – Missbrauchsvorwürfe erst nach dessen Tod bekannt

Alexej Stachowitsch (1918-2013), genannt Axi, prägte über viele Jahrzehnte die Jugendbewegung und war nicht zuletzt für seine russischen und selbstverfassten Lieder bekannt. 2011 und 2012 hielt er als „Urgestein“ die Begrüßungsansprachen auf dem RSW und sang mit den Teilnehmern in der Kirche. Erst nach seinem Tod wurden Missbrauchsvorwürfe gegen ihn bekannt – die allerdings in keinerlei Kontext mit dem RSW standen.

Widdershoven ist sich darüber im Klaren, dass dem RSW die Missbrauchsvorwürfe zu Axis Lebzeiten nicht bekannt waren (S. 1101). Trotzdem führt sie Axi als Teil ihrer Argumentation gegen den RSW an. Die Logik hinter diesem Vorgehen erschließt sich uns nicht.

Iwan – Ausschluss vom RSW umgehend nach ersten Missbrauchsvorwürfen

Iwan war, ähnlich wie Axi, jahrzehntelang in den Bünden aktiv und als einer der Hauptakteure des „Freien Bildungswerks Balduinstein“ eine bekannte Persönlichkeit. 2013 hielt er auf der Bühne des RSW eine Rede für seinen verstorbenen Freund Fränz, der über viele Jahre die Tonaufnahmen des Singwettstreits angefertigt hatte. 2015 wurden Missbrauchsvorwürfe gegen ihn laut und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Unmittelbar nach Bekanntwerden wurde Iwan von der Teilnahme am RSW ausgeschlossen. Dies erwähnt Widdershoven nicht.

Stattdessen nutzt sie die Person Iwan wiederum dazu, dem Wettstreit immanent zu unterstellen, er biete Missbrauchstätern eine Bühne. Sie kritisiert, der Zeitpunkt für die Rede Iwans auf dem RSW sei „ungünstig gewählt“ gewesen, da „die Ermittlungen im Kontext des Freien Bildungswerks Balduinstein bereits im Gange“ gewesen seien (S. 1102). Diese Ermittlungen betrafen seinerzeit allerdings ganz andere Personen – gegen Iwan bestand zu diesem Zeitpunkt noch kein Verdacht. Dies räumt Widdershoven auch einige Zeilen später selbst ein und widerlegt damit selbst das zuvor Gesagte.

Keine Bühne für Missbrauchstäter

Weder Iwan noch Axi wäre auf dem RSW eine Bühne geboten worden, wenn wir als Veranstalter von den Missbrauchsvorwürfen gewusst hätten. Dass wir aus Unkenntnis beide um Redebeiträge gebeten haben, tut uns im Rückblick sehr leid. Eine tolerierende Haltung gegenüber Missbrauchstätern war damit von unserer Seite in keiner Weise verbunden.

Garnichts – Schwieriger Umgang mit verjährten Straftaten

Besonders umfangreich behandelt Widdershoven die Vorgänge rund um einen Besucher des RSW, den sie mit dem Pseudonym Garnichts bezeichnet. Die von ihr zusammengetragenen Fakten und die damit verbundenen Schlussfolgerungen ergeben ein Bild, das den tatsächlichen Ablauf der Ereignisse teils sehr unscharf und nicht immer korrekt wiedergibt. Daher sei der Fall hier aus unserer Sicht geschildert.

Am 19.4.2015 wurde dem RSW wenige Tage vor dem Wettstreit von dem Sozialpädagogen Edward von Roy eine E-Mail geschickt, in der er vor einem „mehrfach vorbestraften Sexualstraftäter“ warnte, der ggf. als Zuschauer auf dem Wettstreit anwesend sein könnte. Verbunden damit war die Frage, wie wir als Veranstalter sicherstellen könnten, dass besagter Täter nicht in Kontakt mit Minderjährigen kommen könnte.

In unserer Antwortmail am folgenden Tag verwiesen wir auf einen Vorstandsbeschluss, „keine eindeutig verurteilten Missbrauchstäter als Besucher oder Teilnehmer am Singwettstreit zuzulassen“ und teilten mit, dass uns bei Garnichts „eine Verurteilung zur Verbreitung pornografischer Schriften aus dem Jahr 1998“ bekannt sei, uns aber keine weiteren Verurteilungen vorliegen würden. Um eine Handlungsgrundlage für ein Hausverbot zu haben, baten wir um „andere eindeutige Hinweise auf eine Verurteilung als Missbrauchstäter“.

Entsprechende Hinweise gingen uns zunächst nicht zu. Der Eintrag ins Strafregister wegen der „Verbreitung pornografischer Schriften“ war 2015 bereits erloschen. Damit besaßen wir seinerzeit keine rechtliche Grundlage für ein Hausverbot. Als Mieter von Kirche und Burg verfügen wir nur über eingeschränkte Möglichkeiten, Personen vom Betreten öffentlichen Raums abzuhalten.

Mitglieder des Organisations- (und späteren Präventions-) Teams begaben sich aktiv auf die Suche nach möglichen Hinweisen, und als Garnichts 2015 auf dem Wettstreit auftauchte, entschieden wir uns für eine „Gefährderansprache“, um den durch van Roy erhobenen Hinweisen nachzugehen. Obgleich wir die Taten, die zu Garnichts Verurteilungen geführt hatten, zutiefst verurteilten, entschieden wir uns letztlich, der aktuellen Rechtslage zu folgen und Garnichts als Zuhörer zuzulassen. Die formale Korrektheit dieses Vorgehens wurde auch durch die juristische Mitarbeiterin des Präventionsbeauftragten der Bundesregierung bestätigt, wie Widdershoven auf S. 1107 selbst einräumt.

Im Laufe des Jahres 2015 wurde uns durch eigene Recherche ein Zeitungsartikel der Rhein-Neckar-Zeitung bekannt, nach welchem Garnichts bereits 1985 wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen zu acht Monaten Haft auf Bewährung und einer Geldbuße von 2000 Mark verurteilt worden sein soll (S. 874 und 876). Diese Tat war 2015 ebenfalls bereits verjährt und somit ein Hausverbot juristisch nicht begründbar.

Sehr viel aktueller war dann ein Vorfall, den Widdershoven selbst erlebte. Auf dem Wettstreit 2017 beobachtete sie Garnichts dabei „Nahaufnahmen eines Kindes“ zu machen (S. 887) und setzte den RSW hiervon im Nachhinein in Kenntnis. Generell ist das Fotografieren auf dem Wettstreit erlaubt und üblich, da es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt. Dies betrifft auch Nahaufnahmen von Kindern, sofern damit nicht das Recht am eigenen Bild verletzt wird. Trotzdem nahmen wir den Vorfall zum Anlass, die Situation noch einmal neu zu bewerten, da wir nun Anlass hatten zu vermuten, dass Garnichts trotz zweimaliger Verurteilung möglicherweise auch heute keinen hinreichenden Abstand zu seinen damaligen Taten hat. Wir forderten Garnichts 2019 auf, fortan nicht mehr auf dem Wettstreit zu erscheinen – woran er sich bislang auch hielt.

Geltendes Recht versus moralische Verurteilung

Wir verurteilen jede Form von Handlungen gegen die individuelle sexuelle Selbstbestimmung auf das Schärfste!

Es ist Widdershoven unbenommen, den Umgang des RSW mit Garnichts zu kritisieren und eine schärfere Gesetzgebung im Kontext von Missbrauch zu fordern (S. 1118-1121). Doch so einfach, wie sie es fordert, also „so Leutchen ja einfach konsequent vor versammelter Mannschaft rauswerfen“ (S. 1118) haben wir es uns bislang nicht gemacht – und werden es uns auch nicht machen.

Der Umgang mit ehemaligen Tätern ist nie einfach – dies gilt ganz unabhängig von der begangenen Tat und umso mehr, wenn es um Taten sexueller Gewalt geht. Dennoch ist für uns die Rechtsprechung ein zu hohes Gut, als dass wir sie unberücksichtigt lassen wollen, und der Rechtslage zufolge gelten Täter nach Verbüßung der Strafe wieder als unschuldig. Was juristisch eindeutig ist, lässt sich dagegen moralisch viel schwerer klären, oder anders gesagt: Einmal Täter – immer Täter? Diesen Gedanken halten wir für höchst problematisch, weil damit eine innere Entwicklung eines Täters, seine Reflexionsfähigkeit und Reue für unmöglich oder irrelevant erachtet wird.

2015 haben wir uns von der Prämisse leiten lassen, dass Garnichts nach dem Gesetz als unschuldig gilt. Wir haben uns damals den Beschluss nicht leicht gemacht, sondern sorgfältig und verantwortungsvoll abgewogen. Mit unserem heutigen Kenntnisstand über Garnichts hätten wir die Entscheidung seinerzeit allerdings anders getroffen.

Prävention und Schutz der Betroffenen

So schwierig es ist, einen früheren Täter zu beurteilen, so eindeutig ist für uns: Der Schutz von Betroffenen geht immer vor. Mag ein Täter davon profitieren, dass seine Taten verjähren – für die meisten Betroffenen gilt dies nicht.

Wir können bei einer großen Veranstaltung wie dem Rheinischen Singewettstreit nicht völlig ausschließen, dass es zu Begegnungen von Betroffenen und Tätern kommen könnte, vor allem wenn Vorfälle lange zurückliegen und wir von den Tätern schlichtweg gar keine Kenntnis haben. Genauso wenig können oder wollen wir alle unsere Besucher polizeilich überprüfen.

Jeglichen Verdachtsfällen gehen wir hingegen auch zukünftig gewissenhaft nach und tun – insbesondere mit Unterstützung unseres Präventionsteams – unser Möglichstes, Kinder und Jugendliche vor Missbrauch in vollem Umfang zu schützen.

Dies ist uns in all den Jahren erfolgreich gelungen, sodass wir den Wettstreit auch weiterhin in der bewährten Form ausrichten werden.

Für das Organisationsteam des Rheinischen Singewettstreit e.V. Wolle, Helga, Barbara, Schnüffel, Miriam, Micki, Edith, Romeo, Kläff, Olli, Karin, André, Vio

Bei Fragen, Anmerkungen oder dem Wunsch nach einem persönlichen Austausch könnt ihr euch/ können Sie sich gerne jederzeit an stellungnahme@rheinischersingewettstreit.de wenden.

Anmerkung: Eine frühere Version der Stellungnahme enthielt einige Fehler, die wir bedauern und korrigiert haben.